

Interpellation Kuster-Diepoldsau (11 Mitunterzeichnende) vom 23. April 2019

Strassenbau in der Landwirtschaftszone

Schriftliche Antwort der Regierung vom 2. Juli 2019

Peter Kuster-Diepoldsau erkundigt sich in seiner Interpellation vom 23. April 2019 nach den Möglichkeiten zur Kompensation von landwirtschaftlichem Kulturland, das für den Bau neuer Bundes-, Kantons- und Gemeindestrassen sowie für Rad- und Fusswege verbaut wird. Im entsprechenden Ausmass seien Flächen von der Bauzone in die Landwirtschaftszone umzuzonen. Die Baulandfläche sei um die in der Landwirtschaftszone überbaute Strassenfläche zu verkleinern.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Bau von öffentlichen Strassen und Wegen richtet sich nach der Strassengesetzgebung, die Einzonung von Landwirtschaftsland und die Auszonung von Bauland demgegenüber nach der Raumplanungsgesetzgebung. Soweit das Gemeinwesen für den Strassenbau benötigtes Land in der Landwirtschaftszone freihändig oder gegebenenfalls zwangsweise erwirbt, ist eine Kompensationspflicht betreffend Bauland gesetzlich nicht vorgesehen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Es besteht keine verlässliche Methode zur Ermittlung des Verbrauchs von Kulturland ausserhalb Bauzonen zu Gunsten des Baus öffentlicher Strassen und Wege während der letzten zehn Jahre:
 - Mit den Daten der amtlichen Vermessung (Bodenbedeckung, Strassenplan) lässt sich keine Zeitreihe erstellen. Zwischen den Jahren 2009 und 2019 wurden offenbar zahlreiche Strassen anders klassiert, so dass sie in der amtlichen Vermessung nicht mehr als «Strasse» erscheinen.
 - Auch mit den Daten der Landeskarten ist die Feststellung eines zuverlässigen Erstellungszeitpunkts der Strassen in den Geodaten nicht möglich.
 - Mit den Daten der Arealstatistik des Bundesamtes für Statistik (BFS) ist lediglich eine Stichprobenerhebung möglich. Alle 100 Meter wird ein Punkt auf dem Luftbild betrachtet und klassiert. Wird eine neue Strasse gleich neben dem Erhebungspunkt gebaut, erscheint sie nicht in den Daten. Führt die neue Strasse durch den Erhebungspunkt, wird dies als eine ganze Hektare «Strasse» gezählt. Im Übrigen ist das Gebiet des Kantons St.Gallen noch nicht vollständig aktualisiert. Die letzten Daten stammen aus den Jahren 2008/2009. Gemäss den Zahlen der BFS-Arealstatistik zwischen den Jahren 1996 und 2008 ist im Kanton St.Gallen von der Erstellung neuer Strassen ausserhalb Bauzonen von rund 70 Hektaren auszugehen.
2. Die überbaute Fläche wurde nicht mit Bauland kompensiert. Es besteht diesbezüglich keine gesetzliche Verpflichtung.
3. Der sorgsame Umgang mit Land geniesst bei der Planung von Strassenprojekten bei den zuständigen kantonalen Stellen allgemein einen hohen Stellenwert. Einerseits besteht die gesetzliche Verpflichtung, die Eingriffe ins Eigentum von Dritten möglichst klein zu halten und die Verhältnismässigkeit zu wahren. Aber auch der Umstand, dass jeder Eingriff in Dritteigentum langwierige Rechtsmittelverfahren und Landerwerbsverhandlungen nach sich

zieht, setzt eine bestmögliche Argumentation und eine auf das Minimum beschränkte Beanspruchung von privaten Grundstücken voraus, um ein Projekt effizient umzusetzen. Durch Führungen der Trassen an Hangfüssen, Überdeckungen und Böschungen mit Neigungen, die maschinell bearbeitet werden können, sowie weitere Massnahmen wird versucht, möglichst wenig wertvolles Land zu beanspruchen bzw. nach der Realisierung wieder anderen Zwecken zukommen zu lassen.

Konkret hat der Kanton verschiedene Grundsätze zu berücksichtigen, die insgesamt dem sparsamen Verbrauch des landwirtschaftlichen Bodens dienen (Art. 33 Abs. 1 Bst. e bis g des Strassengesetzes [sGS 732.1; abgekürzt StrG]), soweit die Voraussetzungen für den Bau einer Strasse in der Landwirtschaftszone nach Art. 32 StrG gegeben sind. So muss der Strassenbau in der Landwirtschaftszone den Natur- und Landschaftsschutz, die anerkannten Grundsätze eines umwelt- und siedlungsgerechten Strassenbaus und insbesondere des sparsamen Bodenverbrauchs berücksichtigen. Der Kanton setzt diese gesetzlichen Vorgaben um. Zusätzlich setzt der Kanton bei Grossprojekten (z.B. Umfahrungen Bütschwil und Wattwil) Bodenverbesserungsmassnahmen um, durch die wenig fruchtbare landwirtschaftliche Böden aufgewertet werden. Auch setzt er sich dafür ein, dass bei der Umsetzung von Strassenprojekten Landwirtschaftsland in einem bewirtschaftungsfähigen Zustand gehalten wird, indem zum Beispiel an Strassen liegende Böschungen nicht so steil gestaltet werden, dass sie mit landwirtschaftlichen Maschinen nicht mehr bearbeitet werden können.